

AGB der SMATRICS für Lieferungen und Leistungen (Österreich)

Stand 1. Dezember 2023

1. Geltungsbereich und Vertragsänderungen

- 1.1 Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge zwischen der SMATRICS GmbH & Co KG (nachstehend „SMATRICS“) und dem Auftraggeber, soweit im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Diese AGB richten sich sowohl an Konsumenten als auch an Unternehmer. Soweit der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen als Unternehmer bestellt, gelten die AGB auch für alle späteren Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert erwähnt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Vertrags wird die Anwendung von Geschäfts- und / oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 1.4 SMATRICS kündigt dem Auftraggeber Änderungen des Vertrags, insbesondere auch Änderungen der Entgelte bzw. Änderungen dieser AGB mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich an. Sollte der Kunde der Vertragsänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von SMATRICS zustimmen, hat SMATRICS das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ordentlich zu kündigen.
- 1.5 Änderungen der Entgelte gegenüber Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind (Unternehmer) sind im Rahmen der Ziffer 3.4 AGB zulässig und dort geregelt.
- 1.6 Änderungen der Kontaktinformationen (wie insbesondere Adressen, Ansprechpartner, Bankverbindungen) und sonstiger zur Vertragsabwicklung erforderlicher und im Vertrag genannten Informationen sind keine Änderungen der AGB bzw. des Vertrags. Derartige Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Lieferungen (z.B. Wallbox bzw. Hardware und / oder Zubehör) und Leistungen (z.B. Installation einer Wallbox bzw. Hardware, Betrieb einer Wallbox bzw. Hardware) durch SMATRICS.
- 2.2 Inhalt und Umfang der von SMATRICS geschuldeten Lieferungen und Leistungen richten sich nach der im Vertrag von SMATRICS angegebenen Leistungsbeschreibung. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (auch) die Installation von Hardware umfasst, ist SMATRICS oder der von SMATRICS zur Leistungserbringung beauftragte Elektroinstallateur nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen.
- 2.3 Die Erbringung von Netzdienstleistungen und / oder Stromliefertätigkeiten und / oder Telekommunikationsdienstleistungen sind nicht Vertragsgegenstand. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Netzbedingungen, der Bedingungen der Telekomdienstleister und sonstiger in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch

SMATRICS relevanten Verträge und anwendbaren technischen Standards verantwortlich. Die Leistungen von SMATRICS setzen einen aufrechten Netzzugang und eine aufrechte Strombelieferung sowie – hinsichtlich der SMATRICS Mobile-App – eine aufrechte Internetverbindung voraus. Eine Haftung von SMATRICS (Schlecht- oder Nichterfüllung, Schadenersatz, etc.) ist daher in den Fällen mangelnder Stromversorgung, Netzdienstleistung oder Telekommunikations-Dienstleistungen ausgeschlossen.

3. Entgelte (Preise) und Änderung der Entgelte

- 3.1 Sämtliche angegebenen Entgelte sind Bruttopreise (inklusive 20 % Umsatzsteuer).
- 3.2 Etwaige Kosten für den Versand zum Auftraggeber sowie weitere Kosten (z.B. Kosten eines Zahlungsdienstleisters etc.) werden dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss mitgeteilt.
- 3.3 Nicht in den angegebenen Entgelten enthalten sind sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung unvermeidbar und ohne Einfluss von SMATRICS entstehen und zu deren Aufwendung und / oder Tragung SMATRICS auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist bzw. wird. SMATRICS ist berechtigt, diese Kosten – unabhängig von deren Bestand / Höhe bei Vertragsabschluss – an den Auftraggeber zu verrechnen.
- 3.4 SMATRICS ist grundsätzlich jederzeit berechtigt, bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, die Preise angemessen und nach billigem Ermessen zu ändern. Wurde eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist SMATRICS berechtigt, die Preise nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu ändern. Vorstehendes gilt nicht für eine allfällig vereinbarte Indexierung. Änderungen der Entgelte werden dem Auftraggeber schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung mitgeteilt. Sollte der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen ab Verständigung des Auftraggebers SMATRICS schriftlich mitteilen, dass er die neuen Entgelte nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die geänderten Entgelte ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit, und der Vertrag wird zu den geänderten Entgelten fortgesetzt. Der Auftraggeber wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Auftraggeber SMATRICS jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehenden Verpflichtungen zu den alten Bedingungen zu erfüllen.

4. Widerrufsrecht

- 4.1 Die Rechte auf Widerruf des Vertrags bzw. auf Rücktritt vom Vertragsanbot und Vertrag finden sich unter <https://smatrics.com/de-AT/widerrufsinfo> angeführt und stehen nur Auftraggebern offen, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind.

5. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 5.1 Von SMATRICS erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen werden nach deren Erbringung von SMATRICS zur Abrechnung gebracht. Die Verrechnung von laufenden Services erfolgt monatlich im Nachhinein durch SMATRICS.
- 5.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart, sind die Rechnungen von SMATRICS innerhalb von 14 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.3 Der Auftraggeber kann die Bezahlung der SMATRICS-Rechnungen per Überweisung oder per Lastschriftverfahren nach Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats vornehmen. Zahlungen des Auftraggebers werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. SMATRICS wird allfällige nicht durch Aufrechnung getilgte Gutschriftsbeträge binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Gutschrift auf eine vom Auftraggeber bekannt zu gebende Bankverbindung im SEPA-Raum zur Anweisung bringen. Der Auftraggeber trägt sämtliche Spesen im Zusammenhang mit der Zahlung oder Gutschriften.
- 5.4 Bei Vertragsbeendigung werden etwaige Guthaben oder Fehlbeträge rückerstattet bzw. sofort zur Zahlung fällig.
- 5.5 Für Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt: Ungeachtet von § 1052 ABGB ist SMATRICS berechtigt, Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen könnte, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn SMATRICS Grund zur Annahme hat, dass ein solches bald eröffnet wird. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt mindestens das Entgelt für einmalige Leistungen/Lieferungen, zuzüglich allfälliger Entgelte für laufende Services für einen Zeitraum von drei Monaten.
- 5.6 Unabhängig von Punkt 5.5 ist SMATRICS berechtigt gegenüber Auftraggeber die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, eine im Ermessen von SMATRICS liegende, Vorauszahlung in Höhe von maximal 30% der Kosten für Einmaleistungen (Summe aus Kosten von Hardware, Dienstleistungen und etwaigen anderen Leistungen) zu verlangen. Vorstehendes gilt auch für (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen für die SMATRICS in Vorleistung getreten ist. SMATRICS ist berechtigt, die Durchführung der von der Vorleistung betroffenen Leistung so lange auszusetzen, bis eine allfällige Vorauszahlung oder eine andere Sicherungsleistung vom Auftraggeber geleistet worden ist.
- 5.7 Für Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt: Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen sind innerhalb eines Monats ab Rechnungserhalt schriftlich an SMATRICS zu richten, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Einwendungen sind schriftlich zu erheben und haben jene Rechnungsposition konkret zu bezeichnen, hinsichtlich der die Richtigkeit vom Auftraggeber bezweifelt wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Mithilfe bei der Aufklärung von Einwendungen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den Auftraggeber.
- 5.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen von SMATRICS mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Das Recht von Konsumenten im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von SMATRICS oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Konsumenten stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von SMATRICS anerkannt worden sind.
- 5.9 Bei verschuldetem Zahlungsverzug von Auftraggebern, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ist SMATRICS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug von Unternehmern werden 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet. SMATRICS ist berechtigt, dem Auftraggeber über diese Verzugszinsen hinausgehende verschuldete Verzugschäden zu verrechnen.
- ## 6. Lieferung und Annahmeverzug bei Hardware
- 6.1 SMATRICS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 6.2 Soweit der Auftraggeber Konsument im Sinne des KSchG ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Hardware auf den Auftraggeber über.
- 6.3 Sofern keine Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, gilt für Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, dass, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Hardware auf den Auftraggeber über geht, sobald die Hardware an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zum Zwecke der Versendung das Lager von SMATRICS verlassen haben. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder SMATRICS weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Hardware bei dem Auftraggeber übernommen hat. Alle Lieferungen erfolgen von Europa aus.
- 6.4 Sofern auch Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Hardware mit der durchzuführenden Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 6.5 Ist SMATRICS mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so kann der Auftraggeber SMATRICS dazu auffordern, die Lieferung/Leistung innerhalb einer den Umständen angemessenen Nachfrist zu erbringen. Der Auftraggeber ist erst nach Ablauf dieser Frist und der Erklärung seines Rücktritts berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.6 Hat der Auftraggeber die Hardware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist SMATRICS nach Nachfristsetzung berechtigt, die Hardware entweder bei sich einzulagern (wofür SMATRICS eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrags pro angefangenem Kalendertag verrechnen kann), oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern.
- 6.7 Sofern die Lieferung mit Verpackungsmaterial erfolgt, sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, verpflichtet dieses auf eigene Kosten zu entsorgen.
- ## 7. Mängelrüge
- 7.1 Soweit der Auftraggeber kein Konsument im Sinne des KSchG ist, hat er die Hardware ohne unnötige Verzögerung, jedenfalls binnen 14 Tagen nach Übergabe auf offenkundige Mängel (insbesondere Anzahl und Übereinstimmung der Type mit der Bestellung, von außen sichtbaren Schäden an der Hardware) zu prüfen und diese Mängel bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche auf Gewährleistung, Schadensersatz oder Vertragsanfechtung bei SMATRICS schriftlich zu rügen (Mängelrügefrist gemäß § 377 UGB).

Für sämtliche sonstigen Mängel gilt eine Mängelrügefrist von 14 Tagen nach deren Erkennbarkeit.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die bei SMATRICS gekaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber Eigentum der SMATRICS.

9. Durchführung und Abnahme von Installationsleistungen

- 9.1 Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen für die Installationsleistungen von SMATRICS erfüllt sind. Dazu gehört die Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen Bewilligungen und gegebenenfalls die notwendigen Standortvorbereitungen.
- 9.2 Die Abnahme der Installationsleistungen erfolgt nach Fertigstellung der Installation der Hardware. SMATRICS oder von SMATRICS mit der Installation beauftragte Elektroinstallateur wird zu diesem Zweck mit dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bevollmächtigten Vertreter ein Abnahmeprotokoll erstellen, in dem die bei Abnahme festgestellten Mängel vermerkt werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 9.3 SMATRICS kann ausschließlich für Installationsleistungen haftbar gemacht werden, die von SMATRICS oder von dem von SMATRICS mit der Installation beauftragten Elektroinstallateur im Auftrag von SMATRICS durchgeführt wurden. Falls zum Zeitpunkt der Installation oder zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen oder Erweiterungen von Dritten vorgenommen werden, erlischt die Haftung für die gesamte Installation, sofern der Mangel auf die von dem Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen zurückzuführen ist. Darüber hinaus gilt im Hinblick auf die Haftung von SMATRICS Ziffer 11.3 dieser AGB.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die von SMATRICS an keinen Konsumenten im Sinne des KSchG gelieferte Hardware und erbrachten Leistungen unterliegen einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Übergabe/Abnahme der jeweiligen Lieferung/Leistung. Für Auftraggeber, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
- 10.2 Klarstellend sei festgehalten, dass SMATRICS keine Gewährleistung für Mängel bzw. Schäden auf Grund von unsachgemäßer Bedienung durch den Auftraggeber, durch Dritte, sowie für Verschleiß übernimmt. Sofern an der jeweiligen Hardware ohne vorherige Zustimmung von SMATRICS unsachgemäße Eingriffe oder Reparaturen vorgenommen werden, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 10.3 Sollte der Auftraggeber eine Hardware an SMATRICS unter dem Titel der Gewährleistung senden und SMATRICS kommt zu dem Schluss, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, informiert SMATRICS den Auftraggeber über diesen Umstand. Gleichzeitig wird SMATRICS dem Auftraggeber anbieten, die Hardware gegen Entgelt reparieren zu lassen. Über die Höhe dieses Entgelts wird SMATRICS den Auftraggeber informieren. Sollte der Auftraggeber mit der gesonderten Reparatur nicht einverstanden sein, so wird SMATRICS dem Auftraggeber die Hardware in nicht-repariertem Zustand kostenfrei retournieren.

11. Haftung und Schadenersatz

- 11.1 Die Haftung von SMATRICS für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden und der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten – ausgeschlossen. Eine

Haftung von SMATRICS für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Auftraggebern, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber, Telekommunikationsdienstleister und auch Stromlieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen von SMATRICS. SMATRICS haftet daher auch nicht für aus dem Stromnetz stammende (übertragene) Überspannungen.

- 11.2 Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Auftraggebern, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte vom Schädiger und Schaden Kenntnis erlangt.
- 11.3 SMATRICS haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung der Installationen und Geräte bzw. durch Manipulation der Hardware durch den Auftraggeber oder durch Dritte verursacht werden.
- 11.4 Der Auftraggeber ist für die technische Sicherheit der von ihm verwendeten Kabel, Buchsen, Adaptern, Zwischenstücke selbst verantwortlich. Es dürfen nur den technischen Sicherheitsnormen entsprechende Teile an die SMATRICS Hardware angesteckt werden.
- 11.5 Für Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt: Im Falle eines unberechtigten Abstehens von einem bereits geschlossenen Vertrag (insbesondere unberechtigter Rücktritt, unberechtigte außerordentliche Kündigung) des Auftraggebers ist SMATRICS berechtigt vom Auftraggeber die nachweisbaren Kosten und Aufwände, mindestens jedoch 15 % der jeweils vom unberechtigten Abstehen betroffenen Auftragssumme zu verlangen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Daten- und Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen, Pandemien und sonstige Umstände, die von der nicht erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

13. Kündigung aus wichtigem Grund

- 13.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- der Auftraggeber einer Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Verstreichen der gesetzten Nachfrist nicht nachkommt;
 - über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse/Vermögen die Einleitung eines Insolvenzverfahrens verweigert bzw. ein eingeleitetes Verfahren beendet wird;
 - die für die Vertragserfüllung erforderlichen Berechtigungen / Zustimmungen ohne Verschulden der kündigenden Vertragspartei erlöschen;
 - der Auftraggeber Installationen bzw. Geräte missbräuchlich verwendet oder unsachgemäß nutzt.

14. Daten, Zustimmung zum E-Mail Verkehr

- 14.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMATRICS über Änderungen seiner Firma, seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Ansprechpartner und dessen/deren Kontaktinformationen sowie über alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten ohne Verzögerung schriftlich zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen durch SMATRICS an den Auftraggeber können rechtswirksam an die vom Auftraggeber zuletzt an SMATRICS bekannt gegebenen Daten (Adresse und / oder E-Mail-Adresse) erfolgen.
- 14.2 Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Mitteilungen / Erklärungen / und Rechnungen durch SMATRICS in elektronischer Form an die von ihm bekannt gegebene E-Mail Adresse zu und verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zum Rechnungsversand per E-Mail jederzeit gegenüber SMATRICS widerrufen.

15. Behördliche Bewilligungen, Zustimmungen

- 15.1 Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand (wie Bauanzeige, Baugenehmigung, etc.) sind vom Auftraggeber als Konsenswerber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen bzw. abzuschließen.
- 15.2 Ist der Auftraggeber nicht der Alleineigentümer der Liegenschaft(en), hat dieser auch die notwendige Zustimmungserklärung der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) für Installation, Montage bzw. die Inbetriebnahme der Hardware einzuholen. Bei Bedarf steht ein Muster für eine solche Zustimmungserklärung unter www.smatrics.com/musterzustimmungserklaerung zur Verfügung.

16. Rechte und Obliegenheiten

- 16.1 Der Auftraggeber hat SMATRICS zur Leistungserbringung jederzeit freien und ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Liegenschaft zur Erfüllung des Vertrags zu gewähren. Sollte bei einem vereinbarten Termin kein Zutritt zu der Liegenschaft möglich sein, werden dadurch entstandene Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 16.2 Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig zeitgerecht, spätestens jedoch vierzehn Tage im Voraus von Vorhaben, welche die Hardware bzw. die Benutzbarkeit dieser betreffen, in Kenntnis setzen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 SMATRICS ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Vertrags zu beauftragen.
- 17.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und / oder dieser AGB bedürfen unbeschadet der Ziffern 1.4 und 3.4 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch

für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Änderungen. Erklärungen des Auftraggebers per E-Mail an die von SMATRICS zuletzt bekannte E-Mail Adresse sowie von SMATRICS an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebenen E-Mail Adresse erfüllen dieses Schriftformerfordernis.

- 17.3 Die Nichtgeltendmachung von Rechten – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass SMATRICS auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schlüssig) verzichtet.
- 17.4 Soweit der Auftraggeber kein Konsument im Sinne des KSchG ist, gilt: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine im Erfolg für die Vertragsparteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken dieses Vertrages.
- 17.5 SMATRICS ist – außer bei Auftraggebern, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend ohne Zustimmung des Auftraggebers auf verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB zu überbinden.
- 17.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Auftraggeber, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- 17.7 Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Bei Konsumenten gilt die Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

18. Alternative Streitbeilegung

- 18.1 Die EU-Kommission stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Diese Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.
- 18.2 SMATRICS ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit